

IV. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ernst
vom 10.10.2008

Der Gemeinderat von Ernst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätte Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten

§ 2

§ 13 b – Rasengrabstätten – wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Bei Rasengrabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung einer Rasengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. In einer Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Auf den Rasengrabstätten sind bodenbündig Gedenktafeln einzulassen. Die Gedenktafeln müssen die Maße 0,60 m (Breite) x 0,40 m (Tiefe) und 0,08 m (Stärke) haben und werden von dem /der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche überlassen.
- (4) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen ist nur in der Zeit vom 21.10. bis Ostern möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 3

§ 20 – Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften erhält folgende Ergänzung:

- (5) Bei Rasengrabstätten (§ 13 b) sind Gedenktafeln in einer Größe von 0,60 m (Breite), 0,40 m (Tiefe) und 0,08 m (Stärke) zulässig. Die Grabtafeln müssen aus Naturstein sein. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben oder Ornamente sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ernst, den 10.10.2008

Für die Ortsgemeinde Ernst:

_____ (S)
Anke Beilstein
Ortsbürgermeisterin